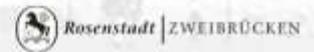


# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



## **Amtsblatt Nr: 19/2023 vom 21.03.2023**

---

### Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

#### Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

#### Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

## **Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken**

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);  
39. Sitzung des Stadtrates am 29.03.2023.

---

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 39. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 29.03.2023, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

### **Tagesordnung:**

#### **I Öffentlicher Teil**

- 1 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;  
Aufstellung des Bebauungsplanes IX 38 "Wohnen am Kirchberg" im Normalverfahren gem. § 2 BauGB  
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie  
- Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
- Beschluss zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 a BauGB  
- Beschluss zur Durchführung der erneuten Offenlage gem. § 4a BauGB
- 2 Kommunaler Klimapakt (KKP) und Ideen für Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)
- 3 Beitritt zum gemeinnützigen Verein „Studieren in Europa – Ärzte für die Westpfalz e.V.“,
- 4 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 50.000 Euro
- 5 Übertragung von Ermächtigungen zu Gunsten des Haushaltsjahres 2023 gem. § 17 Abs. 5 GemHVO
- 6 Berufsbildende Schule  
Antrag auf Einrichtung einer Berufsoberschule 2 Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“
- 7 Erweiterung der prot. Integrativen Kindertagesstätte Heiligentalstraße, Beschluss zur Maßnahmenfinanzierung;  
Antragsteller: Verbund der prot. Kindertagesstätten in der Stadt Zweibrücken e.V. für die Prot. Kirchengemeinde Ernstweiler
- 8 Neubau der viergruppigen Kindertagesstätte in der Gabelsbergerstraße;  
Auftragserweiterung der Trockenbauarbeiten

- 9 Neubau der viergruppigen Kindertagesstätte in der Gabelsbergerstraße;  
Auftragserweiterung der Tischler/Innentüren
- 10 Umbau und Erweiterung Feuerwache/Neubau einer Werkhalle;  
- Vergabe von Planleistungen  
- Heizung, Lüftung, Sanitär
- 11 Umbau und Erweiterung der Feuerwache/Neubau einer Werkhalle;  
- Vergabe von Planleistungen  
- Elektrotechnik
- 12 Besetzung von Ausschüssen und Gremien
- 13 Information über Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Oberbürgermeisters
- 14 Information über Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Bürgermeisters
- 15 Information über Nebentätigkeiten und Ehrenämter der Beigeordneten
- 16 Anfragen von Ratsmitgliedern

## **II Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Grundstücksangelegenheit
- 3 Finanzangelegenheit
- 4 Rechtsangelegenheit
- 5 Anfragen von Ratsmitgliedern

## **I Öffentlicher Teil**

- 17 Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez.  
Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 23.03.2023

## **Rechtsverordnung**

### **über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in Zweibrücken am 02.04. und 04.06.2023**

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz (LadÖffnG) in Verbindung mit § 12 des Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) in jeweils aktueller Fassung wird für die Stadt Zweibrücken folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen in Zweibrücken dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- |            |   |
|------------|---|
| 02.04.2023 | Zweibrücken gesund mit Eröffnung der Ausstellung „Herz verschenken“ und Italienischer Markt |
| 04.06.2023 | Zweibrücker Kindertag, Markttage  |

#### **§ 2**

1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

#### **§ 3**

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an o.g. Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

#### **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden. Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Absatz 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. Teil I, S. 1228) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

#### **§ 5**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 22.03.2023  
Stadtverwaltung Zweibrücken

gez.  
Christina Rauch  
Beigeordnete